

Aktenzeichen:
15 UKI 1/24



Oberlandesgericht Karlsruhe

15. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Hamburg e. V., vertreten durch den Vorstand Michael Knobloch, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

astradirect Schließfächer GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Stefan Laus und Frank Walter, Dudenstraße 46, 68167 Mannheim
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung nach § 2 UKlaG

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 15. Zivilsenat - durch Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Bauer-Gerland, Richterin am Oberlandesgericht Dittmar und Richter am Oberlandesgericht Dr. Delius aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft,

oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung der Beklagten, es zu unterlassen, Verbrauchern auf einer öffentlich zugänglichen Website die Abgabe einer auf die Anmietung eines Schließfaches gerichteten Vertragserklärung anzubieten, wenn im Verlauf des zur Abgabe der Erklärung führenden Prozesses - wie aus den als Anlage K 2 vorgelegten Bildschirmausdrucken ersichtlich – ohne dahingehende Veranlassung des Verbrauchers ein über die Miete für das Schließfach hinaus zu bezahlender Schutzbrief hinzugesetzt wird.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 297,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.7.2024 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Ziff. 1 des Urteils ist gegen Sicherheitsleistung von 5.000,- € vorläufig vollstreckbar, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

TATBESTAND

Die Beklagte installiert Schließfachanlagen in Schulen und vermietet die Fächer über das Internet. Nach Auswahl des Schließfachs an der gewünschten Schule wird eine Preisübersicht erstellt, in der neben dem Preis für das zuvor ausgewählte Schließfach auch der Preis für einen „Schutzbrief“ mit der Erläuterung angegeben wird, dass das Fach, das Schließsystem und der Fachinhalt bis 3.000,- € versichert sind. Mit einer Bestätigung der Anmietung des ausgewählten Schließfachs wird eine Erklärung sowohl zur Anmietung des Schließfachs als auch zum Abschluss des Schutzbriefs erklärt.

Eine Kündigung des Vertrags war über die Internetseite lediglich möglich, wenn der Kunde nach einer Anmeldung mit einem Passwort das bereitgehaltene Serviceportal wählte. Deshalb mahnte der Kläger die Beklagte durch Schreiben vom 26.10.2023 ab. Diese gab ge-

genüber der Verbraucherzentrale Bundesverband durch Schreiben vom 10.11.2023 eine Unterlassungserklärung ab, nachdem dieser ihn durch Schreiben vom 27.10.2023 abmahnt hatte.

Nach Ansicht des Klägers verstößt bzw. verstieß die Gestaltung der Internetseite in diesen zwei Punkten gegen § 312a Abs. 3 BGB bzw. gegen § 312k Abs. 3 BGB.

Die Klägerin beantragt nach Rücknahme des Antrags bezüglich der Kündigungsgestaltung (Antrag zu 1b),

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung der Beklagten, zu unterlassen,
 - a) Verbrauchern auf einer öffentlich zugänglichen Website die Abgabe einer auf die Anmietung eines Schließfaches gerichteten Vertragserklärung anzubieten, wenn im Verlauf des zur Abgabe der Erklärung führenden Prozesses – wie aus den als Anlage K 2 vorgelegten Bildschirmausdrucken ersichtlich – ohne dahingehende Veranlassung des Verbrauchers ein über die Miete für das Schließfach hinaus zu bezahlender Schutzbrief hinzugesetzt wird,
2. an den Kläger € 297,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Schließfachvertrag und Schutzbrief stellten eine einheitliche Hauptleistung dar. Das Entgelt für den Schutzbrief sei kein Zusatzentgelt für die Hauptleistung. Dem Mieter würde auch ausdrücklich und unübersehbar vor Augen geführt, welche Kosten für die Leistung verlangt würden.

Ein Abmahnschreiben der Beklagten vom 26.10.2023 habe sie nicht erhalten. Die Inanspruchnahme wegen der Kündigungsgestaltung sei rechtsmissbräuchlich, da sie gegenüber dem Bundesverband, dessen Mitglied der Kläger sei, eine strafbewährte Unterlas-

sungserklärung abgegeben habe.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und hat Erfolg.

1. Der Kläger hat gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG, § 312a Abs. 3 BGB Anspruch darauf, dass die Beklagte es unterlässt, auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite die Abgabe einer auf die Anmietung eines Schließfachs gerichteten Vertragserklärung anzubieten, wenn im Verlauf des zur Abgabe der Erklärung führenden Prozesses ohne Veranlassung des Verbrauchers ein über die Miete für das Schließfach hinaus zu bezahlender Schutzbrief hinzugesetzt wird.

a) Das Angebot, das ein Verbraucher auf der Internetseite der Beklagten abgeben kann, enthält eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung. Hauptleistung ist die Miete des Schließfachs. Die Startseite des Internetauftritts der Beklagten wirbt nämlich damit, dass der Verbraucher ein Schließfach mieten kann. Das Feld, durch dessen Anwahl er zur Auswahl des Schließfachs und zur Abgabe einer Vertragserklärung gelangt, ist mit „Schließfach mieten“ bezeichnet. Der Begriff der Schließfachmiete wird auf der Startseite auch noch mehrfach verwendet: „Ein Schließfach mieten“, „Ein Schließfach mieten – ganz einfach online“ und „Mieten Sie ein Schließfach bequem online ab 2,00 €* im Monat“. Erst wenn man den Cursor auf den unterstrichenen Teil der genannten Passage lenkt, erscheint dort ein Pop-up-Element mit dem Text: „Preis inkl. MwSt. zzgl. einmalig 12 € p.a. Schutzbrief. Je nach ausgewählter Schule und Fachgröße sind abweichende Tarife möglich.“ Für die Miete eines Schließfachs hat der Verbraucher je nach ausgewählter Schule und Fachgröße demnach und entsprechend auf einer folgenden Preisübersicht mindestens 2,- € im Monat zu zahlen. Das Entgelt für den Schutzbrief in Höhe von 12,- € p.a., das der Verbraucher bei Abschluss eines Mietvertrags über ein Schließfach zusätzlich zu zahlen hat, ist somit eine über den Schließfachmietzins hinausgehende Zahlung im Sinn von § 312a Abs. 3 BGB.

Diese zusätzliche Zahlung wird nicht dadurch zum Entgelt für die Hauptleistung und der

Schutzbrief nicht zum Teil der Hauptleistung, dass die Beklagte auf einer der Folgeseite des Internetauftritts nach der Auswahl von Schule und Fachgröße in der erwähnten Preisübersicht die Schließfachmiete und den Schutzbrief mit den jeweiligen Jahrespreisen untereinander aufführt und als Summe die jährlichen Gesamtkosten angibt. Trotz Summenbildung haben Schließfachmiete und Schutz jeweils eigenständige Preise.

Der Preis für den Schutzbrief kann entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht mit der Begründung als Teil des Entgelts für die Hauptleistung angesehen werden, dass er die Funktion einer Mietkaution gemäß § 551 BGB erfülle und daher mit dieser zu vergleichen sei. Eine Mietsicherheit ist kein Entgelt für eine Leistung des Vermieters. Die Mietkaution sichert vielmehr eventuelle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis. Sie ist nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzuzahlen, falls sie nicht zur Befriedigung von Ansprüchen des Vermieters benötigt wird. Das Entgelt für den Schutzbrief wird dagegen in keinem Fall zurückgezahlt, auch wenn nach Beendigung des Rechtsverhältnisses keine Ansprüche der Beklagte gegen den Schließfachmieter bestehen. Außerdem sind nicht lediglich Ansprüche der Beklagte wegen einer Beschädigung des Schließfachs durch Verschulden des Mieters versichert, sondern insbesondere auch der Fachinhalt des Mieters bis zu einer Schadenshöhe von 3.000,- €.

- b) Bei Abschluss des Mietvertrags über ein Schließfach mit der Beklagten wird die Vereinbarung zum Entgelt für den Schutzbrief entgegen dem Erfordernis von § 312a Abs. 3 BGB nicht ausdrücklich getroffen.

Eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers liegt lediglich dann vor, wenn er seinen auf den Erhalt und die Bezahlung der Nebenleistung gerichteten Geschäftswillen unmittelbar in einer gesonderten Erklärung äußert; der Verbraucher muss eine eigenständige Schaltfläche anwählen können. Es reicht nicht aus, dass der Verbraucher im Rahmen der für den eigentlichen Vertragsschluss konstitutiven Willenserklärung zustimmt (vgl. Staudinger/Thüsing (2024), § 312a BGB Rn. 51; Wendehorst in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 312a Rn. 64).

Die genannten Voraussetzungen erfüllt die Angebotserklärung eines Verbrauchers auf der Internetseite der Beklagten nicht. Der Verbraucher muss aufgrund der Gestaltung der

Internetseite der Beklagten seine Erklärung auf Abschluss eines Vertrags über eine Schließfachmiete und die auf Abschluss eines Vertrags über einen Schutzbrief einheitlich abgeben. Er hat nicht die Möglichkeit, lediglich ein Schließfach anzumieten und keinen Schutzbrief zu wählen.

2. Der Kläger hat § 5 UKlaG, § 13 Abs. 3 UWG Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe der geltend gemachten 297,50 € (inkl. 19 % USt).

a) Er hatte die Beklagte durch Schreiben vom 26.10.2023 im Hinblick darauf, eine Kündigung des Schließfachvertrags nicht lediglich über ein dem angemeldeten Verbraucher zugängliches Serviceportal zu ermöglichen, abgemahnt und ihr Gelegenheit geben, diesen unstreitig vorliegenden Verstoß gegen § 312k Abs. 2 BGB durch Umgestaltung der Seite und Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung auszuräumen. Durch Vorlage des Einlieferungsbelegs und der Sendungsverfolgung hat der Kläger nachgewiesen, dass das Abmahnschreiben der Beklagten zuzuging. Der Umstand, dass diese das Abmahnschreiben nicht (mehr) auffinden konnte und auf das Abmahnschreiben nicht reagierte, aber auf das inhaltsgleiche Abmahnschreiben der Verbraucherzentrale Bundesverband eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgab, erschüttert die Überzeugung davon, dass das Abmahnschreiben des Klägers der Beklagten zuzuging, nicht.

Die Höhe der Kostenpauschale richtet sich nach den Kosten des Verbandes (OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.08.2020 – 4 U 214/18 - juris Rn. 52). Diese sind zwar der Höhe nach bestritten, der Senat schätzt sie aber gemäß § 287 Abs. 2 ZPO auf den geltend gemachten Betrag, da der in der Abmahnung näher dargestellte Aufwand plausibel erscheint.

b) Die Geltendmachung der Abmahnkosten ist nicht rechtsmissbräuchlich, weil die Beklagte eine dem Begehren des Klägers entsprechende vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber der Verbraucherzentrale Bundesverband, deren Mitglied der Kläger ist, abgegeben hat. Das Abmahnschreiben der Verbraucherzentrale Bundesverband datierte vom 27.10.2023. Es ging also der Beklagten nach dem Abmahnschreiben des Klägers zu. Daher kann nicht das Schreiben des Klägers, sondern allenfalls das Schreiben der Verbraucherzentrale Bundesverband missbräuchlich gemäß § 2c UKlaG

gewesen sein.

3. Da die Klage, soweit sie nicht zurückgenommen worden ist, Erfolg hat, der zurückgenommene Antrag dem aufrecht erhaltenen gleichwertig ist und die Abmahnkosten teilweise gemäß § 4 ZPO nicht zu berücksichtigende Nebenforderungen sind, werden die Kosten gemäß §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist gemäß § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Dr. Bauer-Gerland
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Dittmar
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Delius
Richter
am Oberlandesgericht